

Satzung für den Stadtmarketingverein Amberg

Präambel

Mit dem Stadtmarketingverein soll eine aktive Plattform für Stadtmarketing in Amberg geschaffen werden. Er möchte eine kooperative, ganzheitliche Stadtentwicklung fördern sowie zur Vitalisierung der Stadt Beiträge und Anstöße leisten. Der Verein versteht sich als eine zentrale und unabhängige Organisation und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber politischen, wirtschaftlichen und administrativen Institutionen. Stadtmarketing versteht sich als Ideenlieferant und Vermittler zwischen Geschäftsleuten, Haus- und Grundstückseigentümern, Akteuren in Kunst und Kultur, Behörden und Unterstützer grenzüberschreitender Aktivitäten.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen **Stadtmarketing Amberg**
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Amberg.

§ 2 Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er erhält dann den Zusatz „e.V.“.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

- 4.1 Zweck des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohle der Stadt Amberg interessierten Kräfte, insbesondere des Handels, des Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, der städtischen Behörden, der Haus- und Grundeigentümer, der Verbände, Vereine, sonstigen Institutionen und interessierte Bürger durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern. Ziele sind dabei insbesondere die Anziehungskraft der Stadt Amberg nachhaltig auszubauen, die Lebensqualität dort ebenso wie die Besucherfrequenz, die Wirtschaftskraft, das Kulturleben und damit das Image nachhaltig zu steigern. Der Verein verfolgt diese Ziele durch eigenes Wirken und durch die Förderung

und Durchführung geeignet erscheinender Maßnahmen. Eine Zusammenarbeit mit anderen Städten und Gemeinden, insbesondere im Landkreis Amberg-Sulzbach ist anzustreben.

- 4.2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- 4.3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen des privaten Rechts
 - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - d) sonstige Vereinigungen, soweit sie rechtsfähig sind.
- 5.2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Er hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- 5.3. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt bei positiver Entscheidung des Vorstandes mit dem Eingang des Aufnahmeantrages. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller bekannt zu geben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen und bei juristischen Personen des Privatrechts mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, im Übrigen durch Auflösung der juristischen Person bzw. der Vereinigung.
- 6.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten.
- 6.3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzung, die daraus sich ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über einen Einspruch gegen den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der

Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

7.2. Beiträge und Spenden dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.
- c) der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein bekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

9.2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- f) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages und Erlass einer Beitragsordnung,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- h) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

9.3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

9.4. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9.5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters,
- c) die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder

- d) die Tagesordnung,
- e) die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 10 Vorstand

10.1. Der Vorstand hat bis zu acht Mitglieder und besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) vier stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer,
- e) dem Vorsitzenden des Beirats

Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Er ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl des ersten Vorsitzenden ist nur einmal möglich, die Wiederwahl der weiteren Vorstandsmitglieder ist zulässig.

10.2. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Aufstellen des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie der Finanzplanung;
- b) Führung der Bücher, Erstellen des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- e) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- f) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern;
- g) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere Begleitung und Kontrolle der Geschäftsführung

10.3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

- 10.4. Der Vorstand kann sachverständige Berater ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen beiziehen.
- 10.5. Der Vorstand kann eine/einen hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte auf Vorschlag des Geschäftsführers einstellen und entlassen, soweit der Geschäftsführer nicht selbst zu solchen Einstellungen und Entlassungen berechtigt ist.

§ 11 Beirat

- 11.1. Der Verein erhält einen Beirat. Der Beirat berät den Vorstand. Von ihm werden Initiativen zur Förderung des Vereinszwecks entwickelt und dem Vorstand zur Durchführung vorgeschlagen. Er ist das Forum für den Gedankenaustausch der Beiratsmitglieder untereinander und mit dem Vorstand zur Förderung der Vereinsziele. Der Vorstand ist an Weisungen des Beirates jedoch nicht gebunden.
- 11.2. In dem Beirat sollen solche Personen und Personengruppen / Behörden berufen werden, welche die in § 4.1. genannten Kräfte darstellen.

Die Mitgliederversammlung benennt die Beiratsmitglieder durch Beschluss mit einfacher Mehrheit und legt damit gleichzeitig die Zahl der Beiratsmitglieder fest. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen Beiratsmitglieder abberufen und neue berufen.

Ist ein Beiratsmitglied eine juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, also keine einzelne natürliche Person, so hat dieses Mitglied seinerseits eine Einzelperson als seinen Repräsentanten im Beirat zu benennen.

Allein diese Einzelperson vertritt dann die juristische Person oder Personenvereinigung im Beirat. Sie hat sich auf Verlangen des Beiratsvorsitzenden schriftlich zu legitimieren.

- 11.3. Der Beirat hält regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Beirates oder seines Stellvertreters einberufen und geleitet. Von der Einberufung sind alle Vorstandsmitglieder zu verständigen.

Der Beirat ist zudem einzuberufen, wenn der Vorstand dies verlangt oder wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder dies schriftlich fordert.

Die Einberufung hat schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung zählen nicht mit.

11.4. Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. § 9.5. gilt entsprechend. Der Schriftführer muss nicht Beiratsmitglied sein.

11.5. Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils auf 3 Jahre.

§ 12 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken können, die nicht Vereinsmitglieder sind. Jeder Arbeitsgruppe hat ein Mitglied des Vorstandes anzugehören.

Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 13 Rechnungsprüfung

13.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

13.2. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

13.3. Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§14 Auflösung des Vereines

14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

- 14.2. Bei dieser Versammlung muß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- 14.3. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- 14.4. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
- 14.5. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der erste Vorsitzende, die Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
- 14.6. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dies der Stadt Amberg mit der Zweckbestimmung zu übergeben, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Stadt Amberg verwendet werden muß. Eine Rückerstattung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§15 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.

§16 Gerichtsstand in allen Fällen ist Amberg.

§17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am **22. Januar 2002** beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Amberg, den 22. Januar 2002